

Amt für öffentliche Ordnung
Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbewesen

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen gem. §§ 6 ff. BienSeuchV**

Anlage:
1 Lagekarte

Zwischen dem 05.04.2016 und dem 22.04.2016 wurde bei mehreren Bienenhaltungen in Weiden i.d.OPf. der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

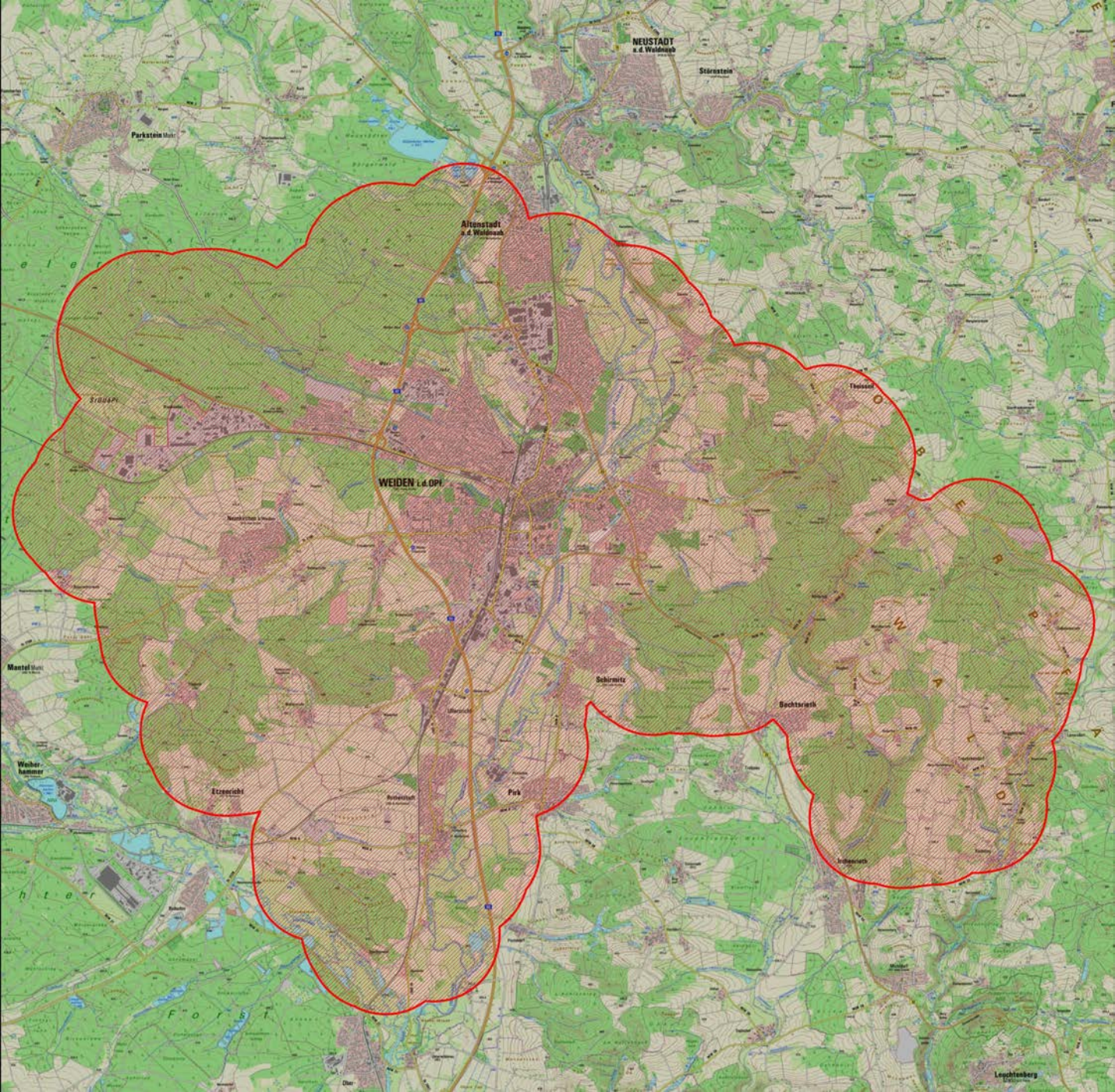
1. Die Allgemeinverfügungen vom 28.05.2015 (Az. 3232-0201-78075) sowie vom 07.09.2015 (Az. 3232-0201-78076) werden aufgehoben.
2. Das Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. wird in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer über die Stadtgrenze hinaus zum Sperrbezirk erklärt (siehe Anlage). Die beiliegende Lagekarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Alle Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrgebiets sind dazu verpflichtet, zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen entsprechende Hilfe zu leisten.
2. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind innerhalb des erklärten Sperrbezirks insbesondere nachfolgende Regelungen zu beachten (§ 11 BienSeuchV):
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 2.5 Das Verbot nach Nr. 2.3 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden, sowie auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 2.6 Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Nrn. 2.1 bis 2.4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
3. Verstöße gegen die geltenden Vorschriften des § 11 Abs. 1 BienSeuchV sind nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 26 Nrn. 10, 11 und 16 BienSeuchV als Ordnungswidrigkeiten zu klassifizieren und können mit Geldbuße geahndet werden.
4. Es ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Die vollständige Verfügung liegt im städtischen Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Dr. Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden, Zi-Nr. 0.56, aus und kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
5. Die Aufhebung des erklärten Sperrbezirks wird in einer neuen Allgemeinverfügung bekannt gegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Weiden i.d.OPf., 19.05.2016



NEUSTADT
a.d. Waldnaab

St. Georgen

Parkstein

Altenstadt
a.d. Waldnaab

WEIDEN i.d.OPf.

Thausen

B

E

Böhricht

Bockbrunn

Eseneich

Pick

Leichtenberg

Leichtenberg